
**Untersuchung der Brutvögel und Fledermäuse im
Rahmen des Bebauungsplans Nr. 533 „Westlich Torweg“
in Nöpke (Stadt Neustadt a. Rbge.)**

Auftraggeber:
Forstgemeinschaft Nöpke
Altes Seelenfeld 9
31535 Neustadt a. Rbge.



Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

November 2022

**Untersuchung der Brutvögel und Fledermäuse im Rahmen des
Bebauungsplans Nr. 533 „Westlich Torweg“ in Nöpke (Stadt Neustadt a.
Rbge.)**

Auftraggeber:
Forstgemeinschaft Nöpke
Altes Seelenfeld 9
31535 Neustadt a. Rbge.

Abia GbR
Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Dirk Herrmann



10. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Untersuchungsgebiet.....	3
3.	Methoden	5
3.1	Brutvögel	5
3.2	Fledermäuse	5
3.3	Bewertung	6
4.	Ergebnisse	8
4.1	Brutvögel	8
4.2	Fledermäuse	9
4.3	Amphibien und Reptilien.....	11
5.	Naturschutzfachliche Beurteilung	11
6.	Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung.....	12
6.1	Vorhaben und Wirkfaktoren	12
6.2	Schutzgutbezogene Beurteilung.....	12
6.2.1	Vögel	12
6.2.2	Fledermäuse	13
6.2.3	Amphibien und Reptilien.....	13
7.	Zusammenfassung.....	14
8.	Literatur	15
9.	Anhang (Karten).....	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Kartiertage. Arbeiten: B = Brutvögel, F = Fledermäuse	6
Tabelle 3-2: Bewertungsrahmen Fauna (verändert nach BRINKMANN 1998).....	7
Tabelle 4-1: Artenliste Brutvögel (Erläuterungen s.u.)	9
Tabelle 4-4: Artenliste Fledermäuse	10
Tabelle 5-1: Naturschutzfachliche Bewertung des Gebietes für die untersuchten Artengruppen.....	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Lage des untersuchten Gebietes (Kartengrundlage: Open Street Map)	3
Abbildung 2-2: Blick nach Nordwesten auf die südliche Grünlandfläche; im Hintergrund das Feldgehölz (08.11.2022)	4
Abbildung 2-3: Feldgehölzartiger Baumbestand im nördlichen Teil des Gebietes in Richtung Osten gesehen (08.11.2022)	4

Karten

Karte 1:	Reviermittelpunkte Brutvögel
Karte 2:	Raumnutzung Fledermäuse

1. Anlass und Aufgabenstellung

In Nöpke ist im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 533 „Westlich Torweg“ die Entwicklung eines neuen Wohngebietes geplant. Um die Auswirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse beurteilen zu können, wurde im Jahr 2022 eine entsprechende Untersuchung vorgenommen. Für Amphibien und Reptilien wurde eine Potenzialeinschätzung durchgeführt.

2. Untersuchungsgebiet

Das untersuchte Gebiet (Abbildung 2-1) besitzt eine Fläche von rund 1,5 ha. Es liegt westlich des Torwegs in Nöpke (Stadt Neustadt a. Rbge.). Es handelt sich im Wesentlichen um extensiv genutztes, bis Mitte Juni ungemähtes Grünland. Im nördlichen Teil des Gebietes durchzieht ein feldgehölzartiger, älterer Baumbestand, der auch einige Höhlenbäume umfasst, längs eines Fußpfads das Gebiet in West-Ost-Richtung (Abbildung 2-3). Westlich ist am Torweg zudem ein Baumbestand vor allem aus Eichen und Birken vorhanden. An einigen dieser Bäume sind Nistkästen angebracht.

Westlich grenzt halboffene, als Grünland genutzte Feldflur an. Südlich und östlich schließen sich Siedlungsflächen (Einzelhausbebauung mit größeren Gärten) an.

Naturräumlich gehört das Gebiet zum Weser-Aller-Flachland und ist damit dem östlichen Tiefland Niedersachsens zugehörig. Schutzgebiete oder gemäß Daten des NLWKN bekanntermaßen für die Fauna bedeutsame Bereiche werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt.

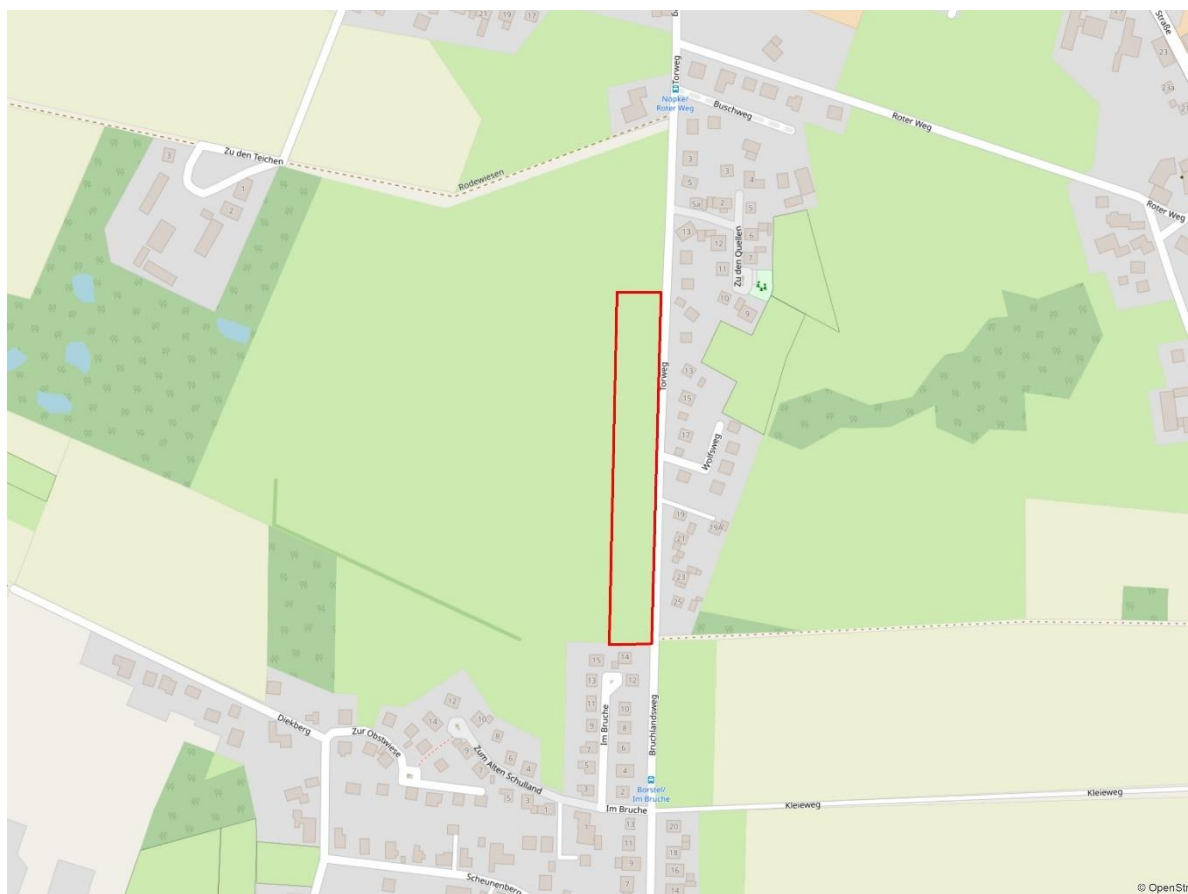


Abbildung 2-1: Lage des untersuchten Gebietes (Kartengrundlage: Open Street Map)



Abbildung 2-2: Blick nach Nordwesten auf die südliche Grünlandfläche; im Hintergrund das Feldgehölz (08.11.2022)



Abbildung 2-3: Feldgehölzartiger Baumbestand im nördlichen Teil des Gebietes in Richtung Osten gesehen (08.11.2022)

3. Methoden

3.1 Brutvögel

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurde auch auf Vorkommen von Wert gebenden Brutvögeln im Umfeld geachtet; dort vorkommende RL-Arten wurden dokumentiert. Es wurden sieben Begehungen im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juni 2022 durchgeführt, davon zwei nachts, die anderen in den frühen Morgenstunden (Tabelle 3-1).

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand. Randreviere, d.h. Reviere, die über das untersuchte Gebiet hinausgehen, werden mit zum Brutbestand gezählt.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, die durch Überlagerung der Einzelbeobachtungen entstehen. Reviermittelpunkte sind in der Regel nicht mit den Neststandorten gleichzusetzen. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 9. Fassung (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).

3.2 Fledermäuse

Die Erfassung der Flug- und Jagdaktivität der Fledermäuse erfolgte durch Verhören mittels Ultraschall-Detektor (Pettersson D240x und Elekon BatLogger), verbunden mit optischen Kontrollen. Es wurden sechs Begehungen im Zeitraum von April bis September 2022 durchgeführt (Kartiertage siehe Tabelle 3-1). Alle Fledermausbeobachtungen wurden mit Verhalten und ggf. Flugrichtung dokumentiert, um Flugbewegungen möglichst genau zu bestimmen. Die mittels BatLogger aufgenommenen Rufe wurden mittels der Software BatExplorer (Firma Elekon) sowie teils auch BatSound (Firma Pettersson) am PC manuell nachbestimmt und soweit möglich Arten, sonst Artengruppen zugeordnet. Zusätzlich zur Detektorkartierung wurde der im Gebiet vorhandene Baumbestand vom Boden aus auf Höhlen oder andere potenzielle Quartiere abgesucht.

Eine Bestimmung bis zur Art ist bei Fledermausrufen nicht immer möglich. So überschneiden sich u.a. die Rufe der Arten aus der Gattung *Myotis* in ihrer Charakteristik. Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *M. mystacinus*) sowie Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus* / *P. austriacus*) sind anhand der Rufe nicht unterscheidbar. Bei Rufen von weiter vom Mikrofon entfernten Tieren sind außerdem die charakteristischen Details oft nicht mehr eindeutig erkennbar, da unterwegs ein Teil des Frequenzspektrums ausgelöscht wird. Es ist auch zu beachten, dass die Rufe je nach Art und Flugsituation eine deutlich unterschiedliche Reichweite haben. So können beispielsweise die sehr leise rufenden Langohren nur auf wenige Meter registriert werden (sie sind deshalb bei Detektoruntersuchungen in aller Regel unterrepräsentiert), die meist sehr lauten Abendsegler dagegen in der Regel bis über 100 m. Die Erfassungreichweite der übrigen Arten liegt zwischen diesen beiden Extremen.

Die Angabe der Gefährdung in Niedersachsen entspricht der – fachlich inzwischen als völlig veraltet anzusehenden - Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung (Stand 1991, HECKENROTH et al. 1993). Die bundesweite Gefährdung wird nach MEINIG et al. (2020) angegeben.

Tabelle 3-1: Kartiertage. Arbeiten: B = Brutvögel, F = Fledermäuse

Datum	Arbeiten	Wetter
18.03.2022 (morgens)	B	wolkenlos, ca. -2°C, windstill
09.04.2022 (morgens)	B	sonnig, ca. 2°C, schwacher bis mäßiger Wind
19.04.2022 (nachts)	B, F	wolkenlos, ca. 11°C, windstill
02.05.2022 (morgens)	B	wolkenlos, ca. 5°C, windstill
17.05.2022 (nachts)	B, F	gering bewölkt, ca. 16°C, windstill
25.05.2022 (morgens)	B	wolkenlos, ca. 13°C, fast windstill
14.06.2022 (morgens)	B	gering bewölkt, ca. 10°C, windstill
23.06.2022 (nachts)	F	wolkenlos, ca. 18°C, windstill
18.07.2022 (nachts)	F	wolkenlos, ca. 19°C, windstill
18.08.2022 (nachts)	F	locker bewölkt, ca. 19°C, leichter Wind
05.09.2022 (nachts)	F	gering bewölkt, ca. 21°C, leichter Wind

3.3 Bewertung

Die Bewertung erfolgt gemäß BRINKMANN (1998), wobei die Bewertungskriterien entsprechend der in der Regel kleinräumigen Betrachtung im Rahmen von B-Plänen angepasst und aufgrund von neuen Gefährdungskategorien der Roten Listen aktualisiert wurden (Tabelle 3-2). Die Beurteilung der Gefährdung erfolgt, soweit nicht anders vermerkt, anhand der jeweiligen Roten Liste Niedersachsen. Da die verschiedenen Taxa sehr unterschiedliche Artenzahlen aufweisen, ist eine Anpassung an die untersuchten Artengruppen notwendig. Außerdem muss bei der Beurteilung eine Berücksichtigung der Größe des untersuchten Gebietes erfolgen.

Eine naturschutzfachliche Beurteilung der Fledermäuse ist durch den Umstand erschwert, dass die Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993) zu veraltet ist, um als Grundlage der Bewertung dienen zu können. Hier werden ersatzweise die aktuelle bundesweite Rote Liste (MEINIG et al. 2020) sowie der Erhaltungszustand in der atlantischen Region Niedersachsens herangezogen; außerdem wird Bezug auf die funktionale Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse genommen.

Tabelle 3-2: Bewertungsrahmen Fauna (verändert nach BRINKMANN 1998)

Wertstufe	Definition
1 Sehr hohe Bedeutung	Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Art <u>oder</u>
	Vorkommen einer extrem seltenen Art (Kategorie „R“) <u>oder</u>
	Vorkommen von mehreren stark gefährdeten Arten <u>oder</u>
	Vorkommen einer stark gefährdeten Art in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen <u>oder</u>
	Vorkommen von zahlreichen gefährdeten Arten <u>oder</u>
	Vorkommen einer Art der FFH-Richtlinie Anhang II oder IV, die regional oder landesweit stark gefährdet ist
2 Hohe Bedeutung	Vorkommen einer stark gefährdeten Art <u>oder</u>
	Vorkommen von mehreren gefährdeten Arten <u>oder</u>
	Vorkommen einer gefährdeten Art in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen <u>oder</u>
	Vorkommen einer Art der FFH-Richtlinie Anhang II oder IV, die regional oder landesweit gefährdet ist <u>oder</u>
	Vorkommen besonders anspruchsvoller Arten (für Taxa, bei denen keine Rote Liste vorliegt)
3 Mittlere Bedeutung	Vorkommen einer gefährdeten Art (hier auch Kategorie „G“) <u>oder</u>
	Vorkommen von Arten der Vorwarnliste <u>oder</u>
	Gut ausgeprägtes Artenspektrum oder hohe funktionale Bedeutung für ungefährdete Arten
4 Geringe Bedeutung	Gefährdete Arten fehlen <u>und</u>
	Bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert unterdurchschnittlich ausgeprägtes Artenspektrum
5 Sehr geringe Bedeutung	Anspruchsvolle Arten kommen nicht vor

4. Ergebnisse

4.1 Brutvögel

Bei der Untersuchung wurden im Gebiet 20 Vogelarten nachgewiesen, davon neun als Brutvogelarten (Tabelle 4-1). Hierbei sind randliche Vorkommen mit einbezogen, soweit ein funktionaler Bezug zum Untersuchungsgebiet besteht (Randreviere). Weitere zwei Arten erreichten nur den Status Brutzeitfeststellung, sind also als mögliche Brutvögel zu klassifizieren. Bei den restlichen Arten handelt es sich um Nahrungsgäste oder um Vögel, die das Gebiet überflogen. Die Reviermittelpunkte der Brutvogelarten sind Karte 1 zu entnehmen.

Das Brutvogelspektrum des Gebietes setzt sich aus Gehölzbrütern zusammen und weist neben Arten, die ihr Nest frei anlegen, mit Kohlmeise und Star auch zwei Höhlenbrüter auf. Der bundes- und landesweit gefährdete Star nutzte vermutlich einen der in der Eichengruppe am Torweg vorhandenen Nistkästen zur Brut. Weitere Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter bieten im Baumbestand vorhandenen Höhlen, u.a. im Feldgehölz im nördlichen Teil des Gebietes. Hier brütete die ungefährdete Kohlmeise.

Eine balzende Waldschnepfe (bundesweit auf der Vorwarnliste verzeichnet) überflog das Gebiet Anfang Mai. Das Untersuchungsgebiet stellt jedoch kein potenzielles Bruthabitat dieser Art dar. Die Waldschnepfe unternimmt sehr weiträumige Balzflüge.

Der regional auf der Vorwarnliste verzeichnete Gartenrotschwanz sang einmalig im Feldgehölz westlich des Gebietes, zog dann aber vermutlich weiter, denn eine weitere Feststellung ergab sich nicht. Erwähnenswert ist noch der einmalige Nachweis einer singenden Nachtigall im Feldgehölz, allerdings rund 150 m westlich des Gebietes, so dass ein funktioneller Bezug zum Untersuchungsgebiet nicht besteht.

Das Grünland im Gebiet wird nicht als Bruthabitat genutzt. Als einzige für die Feldflur charakteristische Art brütete die Dorngrasmücke am Gehölzsaum am Ostrand der südlichen Grünlandfläche. An einem Baumbestand rund 100 m westlich des Gebietes sang eine Goldammer. Typische Arten der offenen Feldflur, insbesondere die Feldlerche, wurden weder im Untersuchungsgebiet noch angrenzend beobachtet.

Als Nahrungsgast erwähnenswert ist der Grünspecht, der im Feldgehölz im nördlichen Teil des Gebietes beobachtet wurde.

Tabelle 4-1: Artenliste Brutvögel (Erläuterungen s.u.)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL Nds	RL TO	Schutz	VRL	Σ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§		1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	*	*	*	§		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BZ	*	*	*	§		x
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG	3	3	3	§		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§		1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§		1
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	*	*	*	§		1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	NG	*	*	*	§		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BZ	*	*	V	§		x
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§		1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	*	*	*	§§		
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	*	*	*	§		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	NG	*	*	*	§		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§		2
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	ÜF	*	*	*	§§		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	*	*	*	§		1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§		1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	3	3	3	§		1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	*	V	V	§		
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	ÜF	V	*	*	§		

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) und im niedersächsischen Tiefland Ost (RL TO) nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. Status: BV = Brutvogel, BZ = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, ÜF = Überflug. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. VRL: I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Σ Reviere: Anzahl Brutreviere im Untersuchungsgebiet (inkl. Randreviere); x = Brutzeitfeststellung.

4.2 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden fünf Fledermausarten nachgewiesen:

- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

In Tabelle 4-2 sind die nachgewiesenen Arten- und Artengruppen mit Schutzstatus sowie Bemerkungen zur Art und Intensität der Nachweise und Aktivität im Untersuchungsgebiet aufgelistet. Eine Darstellung der räumlichen Nutzung des Gebietes ist Karte 2 zu entnehmen.

Das Gebiet wurde vor allem von der Zwergfledermaus regelmäßig und intensiv als Jagdgebiet genutzt, zeitweise auch von der Breitflügelfledermaus. Zwergfledermäuse waren regelmäßig bei jeder Kontrolle nachzuweisen. Einen Schwerpunkt der Jagdaktivität bildet das Feldgehölz entlang des Fußpfads im nördlichen Teil des Gebietes. Dieses ist

möglicherweise auch als Transferroute bedeutsam. Da Flüge längs des Gehölzes nicht von Jagdverhalten unterscheidbar waren, kann die Bedeutung als Transferroute zwar nicht sicher belegt werden, sie erscheint aber immerhin gut möglich. In geringerer Aktivität jagten Zwergfledermäuse auch an den Bäumen längs des Torwegs. Vor allem im Juli und August jagten auch Breitflügelfledermäuse längs der Gehölzränder über dem Grünland. Die anderen drei Arten wurden mit vereinzelt Kontakten nachgewiesen.

Im Baumbestand des Gebietes sind teilweise als Quartier geeignete Höhlen und Spalten vorhanden, eine tatsächliche Quartiernutzung wurde allerdings nicht nachgewiesen. Eine sporadische Nutzung als Tages- oder Zwischenquartier von Baum bewohnenden Arten - im Gebiet aus dieser Gruppe festgestellt wurden Fransen- und Raauhautfledermaus sowie Großer Abendsegler - ist aber dennoch nicht ausgeschlossen.

Tabelle 4-2: Artenliste Fledermäuse

Art	RL Nds.	RL D	FFH-RL	EHZ	Schutz	Vorkommen
<i>Myotis nattereri</i> (c.f.) Fransenfledermaus	2 (3)	*	IV	g	§§	Einzelkontakt an der Baumreihe / Feldgehölz westlich des UG
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	2	V	IV	u	§§	einzelne kurze Überflüge
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	3 (*)	*	IV	g	§§	regelmäßige und teils intensive Jagd, vor allem an der Baumreihe / Feldgehölz; diese möglicherweise auch als Transferroute bedeutsam, aber nicht von Jagdverhalten unterscheidbar
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfledermaus	2	*	IV	g	§§	zwei Einzelkontakte im August
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	IV	u	§§	zeitweise Jagd, vor allem an der Baumreihe / Feldgehölz; die Beobachtungen deuten hier auch auf eine Bedeutung als Leitlinie für Transferflüge hin

Erläuterungen: Angegeben sind die Gefährdung in Niedersachsen (HECKENROTH 1993, Stand 1991) und Deutschland (MEINIG et al. 2020). Abkürzungen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend, Falls für Niedersachsen eine aktuellere Gefährdungseinschätzung in den Vollzugshinweisen vorliegt, ist diese in Klammern angegeben. FFH-RL: Art der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie. EHZ = Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nds. gemäß Vollzugshinweisen des NLWKN: g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, x = unbekannt. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß BNatSchG. Zu den angegebenen Gefährdungskategorien ist anzumerken, dass der derzeit noch gültigen Roten Liste Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993) der Stand von 1991 zugrunde liegt, so dass diese nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Unter anderem daraus ergibt sich auch die Diskrepanz zur aktuellen bundesweiten Roten Liste (MEINIG et al. 2020).

4.3 Amphibien und Reptilien

Amphibien und Reptilien wurden nicht untersucht, es wurde aber eine Potenzial-einschätzung vorgenommen. In Bezug auf Amphibien fehlt es im Gebiet selbst sowie auch im näheren Umfeld an möglichen Laichgewässern als zentralem Bestandteil einer Population. Die nächsten Gewässer sind rund 400 m in westlicher Richtung entfernt. Auch in Bezug auf eine Eignung als Landhabitat ist das Gebiet aufgrund des nur sehr kleinräumigen Vorkommens von Bereichen mit einer gut strukturierten, deckungsreichen Boden- und Krautschicht als nur bedingt geeignet einzuschätzen. Eine besondere Bedeutung für Amphibien ist deshalb nicht anzunehmen.

In Bezug auf Reptilien erscheint ein Vorkommen der beiden noch relativ weit verbreiteten und hinsichtlich ihrer Habitatansprüche recht flexiblen Arten Waldeidechse und Blindschleiche im Feldgehölz im nördlichen Teil des Gebietes nicht ausgeschlossen, wenn auch nicht unbedingt als wahrscheinlich. Andere Arten sind nicht zu erwarten. Das Feldgehölz bietet mit seinem schmalen Saumstreifen ein bedingt geeignetes Habitat, das allerdings nur eine sehr kleine Fläche hat und isoliert von anderen geeigneten Lebensräumen in der Feldflur liegt. Eine besondere potenzielle Eignung für Reptilien kommt dem Gebiet damit nicht zu.

5. Naturschutzfachliche Beurteilung

Die Bewertung für die beiden untersuchten Artengruppen erfolgt anhand der in Abschnitt 3.3 beschriebenen Kriterien. Die Bedeutung des untersuchten Gebietes für Vögel und Fledermäuse ist als mittel einzuschätzen (Tabelle 5-1).

Tabelle 5-1: Naturschutzfachliche Bewertung des Gebietes für die untersuchten Artengruppen

Artengruppe	Wertstufe	Schutz		Bewertung
		§§	§	
Vögel	mittel	2	18	Mittlere Bedeutung als Bruthabitat des gefährdeten Stars; außerdem funktionelle Bedeutung für ungefährdete Arten
Fledermäuse	mittel	5		Teile des Gebietes sind als regelmäßiges Nahrungshabitat vor allem der Zwergfledermaus (ungefährdet) bedeutsam

Erläuterungen: Erläuterung der Kriterien für die Wertstufe siehe Abschnitt Methodik. Schutz: Anzahl gesetzlich geschützter Arten - § = besonders geschützt, §§ = darüber hinaus streng geschützt gemäß § 7 BNatSchG.

6. Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Vorhaben und Wirkfaktoren

Geplant ist die Entwicklung eines Wohngebiets, wobei eine detaillierte Planung noch nicht vorliegt. Der vorgesehene Geltungsbereich des B-Plans erstreckt sich nur auf die südliche Grünlandfläche und das Feldgehölz, die nördliche Grünlandfläche ist nicht Bestandteil der Planung. Nach aktuellem Stand sollen die Gehölzbestände soweit wie möglich erhalten werden.

Durch das Vorhaben ergeben sich die folgenden prinzipiell möglichen, eingriffs- und artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren:

- Verlust von Lebensräumen infolge der Überbauung ihres Lebensraums
- Verletzung und Tötung von geschützten Tierarten während der Bauphase
- Störungen von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten; hierbei ist ggf. auch das Umfeld des Untersuchungsgebietes zu betrachten.

Zu unterscheiden ist die Beurteilung im Sinne der Eingriffsregelung einerseits und die Beurteilung im Sinne des enger gefassten gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG andererseits. Erstere betrifft die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insgesamt und bezieht damit alle Arten mit ein, letztere bezieht sich auf den Schutz von Individuen bzw. Exemplaren bestimmter, besonders geschützter Arten sowie den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Außerdem sind erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten führen können, verboten. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beschäftigt sich mit den europarechtlich geschützten Arten, d.h. den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, den europäischen Vogelarten sowie solchen Arten, die in einer - bisher noch nicht erlassenen - Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Im vorliegenden Fall sind alle im Gebiet nachgewiesenen Fledermaus- und Vogelarten europarechtlich geschützt.

6.2 Schutzgutbezogene Beurteilung

6.2.1 Vögel

Als Bruthabitat wird im Gebiet nur der Gehölzbestand genutzt, nicht jedoch das Grünland. Aus Naturschutzsicht ist deshalb wie auch im Fall der Fledermäuse (s.u.) anzustreben, die Bäume im Gebiet vollständig zu erhalten. Wenn sich eine Bebauung der Grünlandfläche ohne Eingriff in die Gehölze realisieren lässt, tritt keine erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf einen Lebensraumverlust ein, da die Grünlandfläche auch als Nahrungshabitat nicht von besonderer Bedeutung ist.

In artenschutzrechtlicher Hinsicht ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten im Gebiet auch im Fall einer Bebauung gewährleistet ist. Wenn im Zuge einer Bebauung keine oder lediglich einzelne Bäume entnommen würden, ist dies zu bejahen, denn im Gebiet brüten mit einer Ausnahme (s.u.) Arten, die weit verbreitet und ungefährdet sind und die keine speziellen Ansprüche an ihren Brutplatz haben bzw. ihr Nest jedes Jahr an einem anderen Ort neu anlegen. Wenn lediglich einzelne Bäume entnommen würden, wäre eine Verlagerung des Nistplatzes innerhalb des Brutreviers möglich, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte insgesamt erhalten bleibt.

Auch im Fall des Stares, d.h. der einzigen gefährdeten Brutvogelart im Gebiet, wäre bei einem Verlust von lediglich einzelnen Bäumen das Bruthabitat insgesamt nicht gefährdet. Bei einem Verlust von Höhlenbäumen sollte aber ein Ersatz in Form von Nistkästen

vorgesehen werden. Die im Gebiet vorhandenen Nistkästen sollten selbstverständlich erhalten und ggf. umgehängt werden.

Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Arten verschlechtern könnte, ist im Zuge des Vorhabens nicht zu erwarten. Bereits im aktuellen Zustand ist ein dem Siedlungsrandbereich entsprechendes Störniveau vorhanden, welches das Vorkommen von in besonderer Weise störungsempfindlichen Arten von vornherein ausschließt.

Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln wäre grundsätzlich dann zu befürchten, wenn im Zuge der Baumaßnahmen während der Brutzeit Nester mit Eiern oder Jungvögeln zerstört würden. Eine Fällung von einzelnen Bäumen, soweit denn nicht zu vermeiden, darf deshalb nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

6.2.2 Fledermäuse

Die wesentliche naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse liegt in der Funktion als Nahrungshabitat. Auch hier ist für den Erhalt der Funktion der Erhalt des Gehölzbestands wichtig. Hierbei sollte auch einen ausreichend breiten Saumstreifen geachtet werden, der u.a. als Entwicklungshabitat von Insekten als Hauptnahrungsgrundlage von Fledermäusen dienen kann. Wenn dieses gewährleistet werden kann, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszugehen.

Im artenschutzrechtlichen Sinn sind Nahrungshabitate in der Regel nicht relevant. Zu beurteilen sind jedoch Auswirkungen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d.h. hier Quartiere, und auf Transfer Routen, deren Unterbrechung zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen könnte. Quartiere wurden im Gebiet nicht nachgewiesen, wobei sich sporadisch genutzte Tages- oder Zwischenquartiere in Bäumen nicht ausschließen lassen. Solche nicht regelmäßig genutzten Ruhestätten fallen allerdings nicht unter den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, denn dafür ist eine regelmäßige Nutzung erforderlich. Nichtsdestotrotz muss im Fall einer möglichen Fällung, falls denn unbedingt notwendig, in Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Tötung oder Verletzung von geschützten Arten sicher ausgeschlossen werden. Deshalb ist im Fall einer eventuellen Fällung von einzelnen Bäumen eine vorherige videoendoskopische Kontrolle der betroffenen Bäume vom Hubsteiger aus vorzunehmen.

Das Vorhandensein einer Transfer Route entlang des Feldgehölzes im Norden des vorgesehenen Geltungsbereichs lässt sich zwar nicht sicher belegen, ist aber möglich. Deshalb ist es aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendig, den Gehölzbestand durchgehend zu erhalten.

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten und zur Minimierung von Störungen von Fledermäusen sollte die künstliche Beleuchtung im Gebiet auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden. Für die Straßenbeleuchtung sollte ausschließlich warmweißes Licht verwendet werden, und zwar möglichst sparsam, ggf. gesteuert über Bewegungsmelder.

6.2.3 Amphibien und Reptilien

Wenn das Feldgehölz im Norden des vorgesehenen Geltungsbereichs erhalten bleibt, bleibt die potenziell für Reptilien bedingt geeignete Habitatfläche im Gebiet erhalten, und Beeinträchtigungen dieser Artengruppe sind auszuschließen. Angesichts der geringen potenziellen Bedeutung für Amphibien ist von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Artengruppe von vornherein nicht auszugehen.

7. Zusammenfassung

In Nöpke ist im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 533 „Westlich Torweg“ die Entwicklung eines neuen Wohngebietes geplant. Um die Auswirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse beurteilen zu können, wurde im Jahr 2022 eine entsprechende Untersuchung vorgenommen. Für Amphibien und Reptilien wurde eine Potenzialeinschätzung durchgeführt.

Bei der Untersuchung wurden im Gebiet 20 Vogelarten nachgewiesen, davon neun als Brutvogelarten. Das Brutvogelspektrum des Gebietes setzt sich ausschließlich aus Gehölzbrütern zusammen. Als Rote-Liste-Art wurde der bundes- und landesweit gefährdete Star nachgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet wurden fünf Fledermausarten nachgewiesen. Das Gebiet wird vor allem von der Zwergfledermaus regelmäßig und intensiv als Jagdgebiet genutzt, zeitweise auch von der Breitflügelfledermaus. Eine Funktion des Feldgehölzes als Transferroute ist nicht auszuschließen. Regelmäßig genutzte Quartiere wurden nicht festgestellt.

In Bezug auf Reptilien ist ein potenzielles Vorkommen der beiden Arten Waldeidechse und Blindschleiche nicht auszuschließen, wenn auch nicht unbedingt wahrscheinlich. Eine potenzielle Bedeutung für Amphibien ist nicht anzunehmen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist vor allem der Erhalt der Gehölze dringend angeraten, da so Beeinträchtigungen für die untersuchten Artengruppen weitgehend vermieden werden können. Weitere Hinweise zur eingriffsbezogenen und artenschutzrechtlichen Beurteilung sind Kapitel 6 des Gutachtens zu entnehmen.

8. Literatur

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 18 (4): 57–128.
- FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (Der Rat Der europäischen Gemeinschaften 1992).
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. (Stand 1.1.1991). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13(6): 221 - 226.
- KRÜGER, T. & T. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 9. Fassung, Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9. Anhang (Karten)